

1 Gegenstand

Die Allgemeinen und technischen Regelungen (AtR) regeln den Anschluss der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Stromverteilungsnetz (Netz) des Netzbetreibers sowie die Nutzung dieses Anschlusses durch den Anschlussnutzer. Soweit im Folgenden von „Kunde“ die Rede ist, ist sowohl der Anschlussnehmer als auch der Anschlussnutzer gemeint.

2 Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

- 2.1 Die am Netzanschluss in Anspruch genommene Netzanschlussleistung in kW als ¼-h-Leistungsmittelwert darf höchstens gleich dem Wert der Netzanschlussleistung gemäß Netzanschlussvertrag sein.
- 2.2 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, mehr als die vertraglich vereinbarte Netzanschlussleistung zur Verfügung zu stellen. Bei einer Überschreitung der Netzanschlussleistung gemäß Ziffer 2.1 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb des Netzes ansonsten gefährdet sein sollte. Soweit möglich, wird der Netzbetreiber die Unterbrechung vorher ankündigen. Die Bereitstellung von Netzleistung, die über die im Netzanschlussvertrag vereinbarte hinausgeht, bedarf besonderer Vereinbarung.
- 2.3 Überschreitet der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung den Wert der vertraglichen Netzanschlussleistung der Entnahme, so wird die die Netzanschlussleistung überschreitende Leistung dem Anschlussnutzer mit 50 % des zur Netzentgeltberechnung herangezogenen Leistungspreises zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.4 Sofern Netzkomponenten die im Eigentum des Netzbetreibers stehen individuell im Sinne der StromNEV § 19.3 genutzt werden, werden diese individuellen Netzkomponenten im Zuge der Netznutzung für die Entnahme in Rechnung gestellt.

3 Technik und Betrieb

- 3.1 Der Anschluss des Anschlussnehmers an das Netz und die an das Netz angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Anschlussnehmers müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (IEC-, EN- und VDE Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) sowie den von dem Netzbetreiber entsprechend vorgegebenen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf Einzelnachfrage des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber seine jeweils aktuellen Technischen Mindestanforderungen für den Anschluss an das Netz dem Anschlussnehmer in Textform mitteilen.

- 3.2 Jeder Vertragspartner erstellt, unterhält und erneuert auf seine Kosten die in seinem Eigentum stehenden Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände auf eigene Gefahr und verpflichtet sich, die Arbeiten so auszuführen, dass sich keine störenden Rückwirkungen auf die Anlagen des anderen Vertragspartners und keine Beschädigungen derselben ergeben. Jeder Vertragspartner wird vor Beginn solcher Arbeiten diese dem anderen Vertragspartner so früh wie möglich mitteilen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit oder eine Änderung der Lieferspannung werden gemeinsam mit dem Netzbetreiber unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse festgelegt. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen bzgl. der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.
- 3.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers am Netzanschluss auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen.
Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.
- 3.4 Der Anschlussnutzer wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass
- 3.4.1 dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb eintreten können. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Unterbrechung der Anschlussnutzung.
 - 3.4.2 ein Verschiebungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv eingehalten wird. Der Anschlussnutzer wird gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors auf seine Kosten eine, seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste, ausreichende Kompensation durchführen.
 - 3.4.3 der Betrieb der Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers nicht beeinträchtigt wird. Er wird in Abstimmung mit ihm auf seine Kosten geeignete Tonfrequenzsperrern einbauen, soweit dies erforderlich ist.
- 3.5 Der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung (einschl. Notstromaggregate gemäß VDE-AR-N 4105) an einem Netzanschluss erfolgt in Abstimmung mit dem Netzbetreiber. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 3.6 Eine Kopplung von Netzteilen des Netzes des Netzbetreibers über Anlagen/Leitungen des Anschlussnehmers ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens des Netzbetreibers zulässig.
- 3.7 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber auf Verlangen unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit das Netz sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden kann.

- 3.8 Weitere Einzelheiten bzgl. der Zusammenarbeit auf technischem Gebiet, wie z.B. Schaltbetrieb, Betreuung und Instandhaltung der Anlagen, Einstellung und Betrieb der Schutzsysteme sowie Festlegung der Kommunikationswege und Benennung der Ansprechpartner werden, soweit erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geregelt.
- 3.9 Die Vertragspartner verpflichten sich, jederzeit die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um Gefährdungen voneinander fernzuhalten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen.

4 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

- 4.1 Der Kunde gestattet dem Netzbetreiber die Installation seiner erforderlichen Betriebsmittel. Zur Einführung der Anschlussleitungen in die Anlage des Kunden und, soweit erforderlich, zur Installation weiterer Betriebsmittel stellt der Kunde dem Netzbetreiber auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/oder Räume, ggf. im Rahmen einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Kunde vor der Installation deren Zustimmung nach. Der Nachweis ist in Textform an den Netzbetreiber zu richten.
- 4.2 Der Kunde gestattet im Bedarfsfall dem Netzbetreiber die unentgeltliche Mitbenutzung der Anschlussstelle zur Weiterführung seiner Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Die geplanten Maßnahmen werden mit dem Kunden abstimmt. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.
- 4.3 Der Kunde gewährt dem Netzbetreiber den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Kunden und des Netzbetreibers sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.
Wird auf Wunsch des Kunden an Stelle der üblichen Tandemschließanlage eine andere Zugangsmöglichkeit (z.B. durch Deponierung eines Schlüssels in einem von außen zugänglichen Schlüsselkasten) vorgehalten, haftet der Netzbetreiber nicht für daraus resultierende Risiken.
- 4.4 Der Zutritt zur Anschlussstelle ist auch den Beauftragten des Kunden sowie den Beauftragten des Netzbetreibers auf jeweils eigene Verantwortung der Beauftragten jederzeit gestattet. Jede Störung oder auf eine Störung hinweisende Unregelmäßigkeit wird unverzüglich den beiderseits zuständigen Stellen mitgeteilt.
- 4.5 Falls der Anschlussnutzer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er rechtzeitig vor Abschluss des Anschlussnutzungsvertrages dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 4.1 bis 4.4 beibringen.

5 Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 5 und 6 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) i. V. m. § 14 Messstellenbetriebsgesetz getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern 5.1 bis 5.6. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, finden Ziffer 5.7 und 5.8 in jedem Fall Anwendung.

5.1 Der Netzbetreiber ist der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) für alle Messstellen solange und soweit dies kein Dritter nach § 5 und 6 Messstellenbetriebsgesetz durchführt. Er ist für die Erfassung der vom jeweiligen Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er wird die Aufgaben des Messstellenbetriebs und der Messung nach Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllen.

5.2 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.

5.3 Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel täglich. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen. Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Kunden jeweils abgeschlossenen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrages.

Für die Fernauslesung installiert der Netzbetreiber standardmäßig Geräte, die eine Funkübertragung der Messdaten ermöglichen. Sollte in Ausnahmefällen die Einrichtung einer solchen Funkübertragung nicht möglich sein (kein ausreichender Funkempfang, keine Möglichkeit zum Anbringen einer Antenne usw.) so ist für die Fernauslesung beim Kunden ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung zu stellen. Der Kunde kann sich bereits bei der Anmeldung alternativ zur Funkübertragung auch für die Fernauslesung über einen hierfür geeigneten Telekommunikationsanschluss entscheiden. Die Nutzung des Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten vor Ort auslesen zu lassen, wenn weder eine Funkübertragung betrieben werden kann noch ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung steht. Diese Art der Ablesung ist entgeltlich und wird im Zuge der Netznutzung in Rechnung gestellt.

- 5.4 Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung des Rahmenvertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 5.5 Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber in seiner Funktion als gMSB für jede Entnahmestelle ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt. Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich.
- 5.6 Der Kunde kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit sie nicht für die Ersatzwertbildung im Fehlerfall nach Ziffer 5.8 benötigt werden.
- 5.7 Sofern die Spannungsebene des Netzanschlusses von der Spannungsebene der Messung abweicht, werden die Messwerte des Zählers über den Verlustfaktor auf die Spannungsebene des Netzanschlusses umgerechnet. Der Verlustfaktor berücksichtigt insbesondere die Verluste des Transformators und wird in der Regel individuell ermittelt. Die Ergebnisse werden einem virtuellen Zählpunkt zugeordnet und sind Basis für die Netznutzungsabrechnung und Energiemengenbilanzierung. Die gemessenen Messwerte (Primärwerte) werden dem Netznutzer auf Anforderung übermittelt.
- 5.8 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag im Rahmen der Netznutzung zu erstatten oder nachzuentrichten.
- Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der für die Entnahmestelle zuständige Messstellenbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Lastgangzählung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4400 (Metering Code). Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6 Störungen und Unterbrechungen der Anschlussnutzung

- 6.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Anschlussnutzer des Lieferanten oder an der Aufnahme der eingespeisten Energie gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.
- 6.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlussnutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und diese dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform mitgeteilt haben. Der Anschlussnutzer, der auf eine ununterbrochene Stromversorgung angewiesen ist, hat selbst Abhilfemaßnahmen vorzunehmen (z.B. USV-Anlagen).
Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
- 6.3.1 eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - 6.3.2 den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
 - 6.3.3 zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 6.4 Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.
- 6.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei hat der Lieferant auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

- 6.6 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde oder im Falle der Ziffer 6.4 der Lieferant die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

7 Haftung

- 7.1 Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die dem Kunden durch eine Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, haftet, gelten die Haftungsregelungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung auch in höheren Spannungsebenen entsprechend. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese.
- 7.2 Unbeschadet der Regelungen in Abs. 7.1 haftet jeder Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.3 Die Haftung im Falle des Abs. 7.2 ist bei grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. € begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Abs. 7.2 beträgt 1 Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von den, den Anspruch begründenden, Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Hiervon unberührt bleiben vorsätzlich verursachte Schäden.
- 7.5 Die in den Absätzen 7.2 bis 7.4 genannten Ausschlüsse und/ oder Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.6 Die in den Absätzen 7.2 bis 7.5 genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 7.7 Der Kunde verpflichtet sich, eine Haftungsregelung mit dem Inhalt der Abs. 7.1 bis 7.7 mit allen Dritten, soweit der Kunde mit diesen vertraglichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Anschluss-/Netznutzung schließt, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren

8 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

- 8.1 Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

9 Datenverarbeitung/ Datenweitergabe

- 9.1 Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von § 9 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen.
- 9.2 Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben sind.
- 9.3 Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wiesbaden.
- 10.3 Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 10.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

- 10.5 Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern sowie künftiger Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.
- 10.6 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommenden, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.